

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Die Vertragsbeziehungen zwischen der AZBA Analytisches Zentrum Berlin-Adlershof GmbH (Nachfolgend AZBA GmbH genannt) und dem Kunden richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AZBA GmbH. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Auftragserteilung an.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer mündlichen Auftragserteilung ist die AZBA GmbH berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung des im Gutachten festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inklusive etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Bestimmungen gelten auch für Vorberichte.

### 3. Preise

Der Preis wird im Einzelnen projektbezogen vereinbart. Als Basis dient das jeweils neueste Leistungsverzeichnis.

### 4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist die AZBA GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden

### 7. Schutz der Arbeitserzeugnisse

Die AZBA GmbH behält an den erbrachten Leistungen – soweit diese hierfür geeignet sind – das Urheberrecht. Der Kunde darf das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der Atteste und Gutachten, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen, bedürfen der schriftlichen Gestattung.

### 8. Geheimhaltung

Die AZBA GmbH verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit einem Auftrag erarbeitet werden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt.

### 9. Probenanlieferung und -aufbewahrung

Die Anlieferung von Proben durch den Kunden erfolgt auf dessen Kosten und Gefahren. Dies gilt nicht, wenn eine Abholung vereinbart ist. Bei Versand durch den Kunden muß das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von der AZBA GmbH erteilten Anweisungen verpackt sein.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und der AZBA GmbH entsprechende Handlungshinweise schriftlich mitzuteilen.

Amtliche Gegenproben werden bis zum Ablauf der amtlichen Versiegelung, längstens jedoch zwölf Monate nach Postausgang des Prüfberichtes sachgerecht gelagert. Andere Proben werden, soweit deren Beschaffenheit

Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

### **5. Haftung und Gewährleistung**

Die AZBA GmbH erbringt seine Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik und unter Zugrundelegung der branchenüblichen Sorgfalt.

Die AZBA GmbH haftet für die Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen durch deren kostenlose Wiederholung. Bei technischen Produkten kann lediglich Nachbesserung verlangt werden. Nur wenn auch diese Nachbesserung fehlschlägt, kann Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Für Schadensersatzansprüche haftet die AZBA GmbH nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten. Die Haftung umfaßt außer bei Vorsatz, nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Auftrag typischerweise nicht erwartet oder vorhergesehen werden konnten.

### **6. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche gegen die AZBA GmbH verjähren 1 (ein) Jahr nach Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

dies zuläßt, mindestens sechs Monate aufbewahrt. Soweit im Einzelfall eine kürzere Aufbewahrungsfrist angezeigt ist, weil nach Stand der Technik danach eine Auswertung nicht mehr möglich ist, teilt die AZBA GmbH dem Kunden die dadurch verkürzte Aufbewahrungsfrist mit.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern der Kunde eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten.

### **10. Allgemeine Bestimmungen**

Ansprüche des Kunden aus Verträgen mit der AZBA GmbH unterliegen einem Abtretungsverbot.

Als Gerichtsstand gilt Berlin.

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unbeeinflusst.

Stand : 01.01.2000